

Die Visitationsreise des Schleswig-holstein-gottorpschen Generalsuperintendenten Mag. Jacobus Fabricius im Jahre 1639 (I).

Von D. Dr. Wilhelm Jensen, Pastor in Hamburg-Wandsbek.

Der Bericht von der Generalvisitation „der adelichen Kirchen in den Fürstenthümern Schlezwig und Holstein“ vom Jahre 1639 bildet eine der wertvollsten Quellen für die Erkenntnis des Standes des kirchlichen Lebens in unserem Lande in jener Zeit. Bisher standen die unter klösterlichem und adeligem Patronat befindlichen Kirchen unter keiner geistlichen Oberaufsicht. „Prälaten und Ritterschaft“ übten die kirchliche Hoheit aus eigener Macht und ohne Beschränkung durch den Summepiskopat des Landesherrn aus. Aber die erstarkende landesfürstliche Gewalt hat es in jenen Tagen erreicht, daß auch dieses Kirchenregiment auf den Landesherrn überging. In der im Jahre 1636 herausgegebenen „Landgerichtsordnung“ wurde eine „Constitutio“, betreffend die „ecclesiastica“ und „criminalia“ eingefügt, die bestimmte, daß von jedem der beiden regierenden Herren, dem König und dem Gottorfer Herzog, ein Generalsuperintendent verordnet werde, der, wenn die jährlich wechselnde „Gemeinschaftliche“ Regierung bei seinem Herrn liegen würde, in den Kirchen der Prälaten und Ritterschaft die Inspektion führen solle.¹⁾

Damit erhielt zugleich der bisher als „Generalproppst“ bezeichnete höchste gottorfsche Geistliche die Amtsbezeichnung Generalsuperintendent. Sie fiel dem damals bereits hochbetagten Mag. Jacob Fabricius dem Älteren (1593—1640) zu.²⁾ Ihm

¹⁾ Vergl. besonders Andresen = Stephan, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544—1659 (Kiel 1928) 1, 348 ff.

²⁾ Vergl. E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2 (1938), S. 154 ff.

war als Adjunkt und späterer Nachfolger im Amt sein Sohn gleichen Namens beigegeben worden, Mag. Jacob Fabricius der Jüngere, zuvor Hosprediger der Herzoginwitwe in Husum. Dieser hatte bereits im Jahre 1636 in den Ämtern Trittau und Reinbek in Vertretung seines Vaters Visitation gehalten.³⁾ Nun übernahm er in dem, dem Herzog zufallenden Jahre der Regierung von Michaelis 1638 bis Michaelis 1639 auch die Visitation im gemeinschaftlichen Gebiet. Sein mit großer Sorgfalt aufgestellter Bericht liegt uns heute noch vor.⁴⁾ Er besuchte die Kirchspiele von Klippfel und Quars in Nordschleswig bis nach Sülsfeld und Woldenhorn-Whrensborg in Stormarn östlich Hamburg und gibt eine genaue Übersicht über die Verhältnisse auf dem Gebiet der Kirche und der Schule. Nach einer zusammenfassenden Einleitung berichtet er über das gottesdienstliche Leben und den geistlichen und sittlichen Stand jedes einzelnen Kirchspiels in großer Wahrhaftigkeit und völlig ungeschminkt. Wir geben alles im Folgenden ungekürzt. Nur Wiederholungen sollen vermieden werden.

Relation von der Visitation der Adellichen Kirchen in den Fürstenthumben Schlezwig und Holstein de Anno 1639.⁵⁾

Im namen des Allerhöchsten Gottes, auf gnädigsten und gnädigen Befehl dero zu Dennemarch, Norwegen etc Königl. Maytt und F. G.⁶⁾ zu Schlezwig Holstein, Meiner gnädigsten Königes, auch gnädigen Fürsten und Herren, sein im diesem 1639. Jahre in beiden Fürstenthumben Schlezwig und Holstein vermöge dero in Anno 1636 aufgelassenen Königl. und Fürstl. Constitution nachfolgende Kirchen der Praelaten und Ritterschaft, anstatt

²⁾ Leider liegen die Visitationsberichte nicht mehr vor, vergl. Andersen-Stephan 1, 349, Anm. 151. Dagegen ist eine Reihe von Visitationsberichten von seinem Vater und von ihm veröffentlicht in den Schl.-H.-L. Landesberichten 1846, S. 16 ff., 1847 S. 90 ff. Sie stammen aus den Jahren 1631—47 und beziehen sich auf die Kirchen von Schleswig und die umliegenden Kirchspiele von Kropp bis nach Hütten und Borby, also den unmittelbaren Gottorfer Bereich.

³⁾ L.-M. Schl., Abt. 19 (Holst. Gen.-Superint.) Nr. 61. Vorn ist ein Inhaltsverzeichnis von späterer Hand eingestekt.

⁴⁾ Vorn anliegend ein Brief des Generalsuperintendenten Callisen in Schleswig vom 5. Juli 1848, von mir veröffentlicht in Heft 2 (1951), S. 113 f.

⁵⁾ Fürstl. Gnaden.

meines hochgeehrten alten Herrn Vaters als Fürstlichen Schleßwig und Holsteinischen General Superintendenten, von mir zu endbenannten visitiret worden.

Im Fürstenthumb Schleßwig.

1. Klippleß. 2. Quarß. 3. Geltingen. 4. Cappel. 5. Schwanz.
6. Borne. 7. Talebün. 8. Norbün. 9. Zieseby. 10. Wapes.
11. Jellenbeke. 12. Gattorff.

Im Fürstenthumb Holstein.

1. Bovenom. 2. Westensee. 3. Das Adelige Jungfrauen Kloster zu Preetz. 4. Die Kirche im Flecken daselbst. 5. Lebrade. 6. Barhom. 7. Melmschhagen. 8. Schönekerken. 9. Probsteier Hagen. 10. Schönenberge. 11. Selent. 12. Bikom. 13. Rütkenburg. 14. Bleckendorf. 15. Hansün. 16. Hogenstein. 17. Nienkerken. 18. Olden Cremppe (Lensaahn).⁷⁾ 19. Nücheln. 20. Sarow oder Glasow. 21. Schlamersdorf. 22. Sulfelde. 23. Woldehorn. 24. Stellom.

Bei den Kirchen Seestede,⁸⁾ Flemhude⁹⁾ und im Adeliichen Jungfrauen Kloster St Johannis vor Schleßwig,¹⁰⁾ weiln die pastores verstorben und andere an ihre stelle damahls noch nicht angetreten waren, desgleichen bei Schwanß Kirche und Schönewalde, weiln die Pest daselbst grassiret, hat die Visitation für dißmahl eingestellt werden müssen. Wie denn auch die übrigen Adel. Kirchen bei Jhehoe und Itersen und daherumb, derer Visitation vor zweyen Jahren, bis auf weiter Unterricht, in Bedenken gezogen, woben es noch verbleiben müssen, in dieser Visitation gänzlich vorbegegangen.

Die Intimation¹¹⁾ ist bei vorbenannten Kirchen zeitig geschehen, auch allenthalben gutwillig, sine contradictione,¹²⁾ acceptiret worden.

Bei jedem Orthsprediger bin ich den Abend zuvor ankommen, habe mich aller Sachen, Defecten und Gebrechen,

⁷⁾ In der Aufzählung der Kirchspiele hier nachgefügt.

⁸⁾ Name des Pastors in Sehestedt bisher unbekannt.

⁹⁾ Pastor Georg Wagner 1606—38.

¹⁰⁾ mit Haddeby verbunden, Pastor Nicolaus Ruge 1613—38, vergl. D. Fr. Arends, Geistlichkeit etc. 3, 56 (ist hiernach zu verbessern).

¹¹⁾ Die Anmeldung.

¹²⁾ ohne Widerspruch.

und was sonst beim Kirchenwesen vorkam und zu fragen sein möchte, möglichstmassen erkündiget, auch Gelegenheit genommen, nach dem es die Zeit leiden wollen, mit den Predigern von ihren studiis und deren Zustande zu conferiren, auch alles getreuesten Fleisses protocolliret. Hab, Gott lob, bey vielen befunden, daß sie ihrer Studien wohl wahrnehmen. Etliche aber, und zwar nicht wenige, haben sich mit ihrer beschwerlichen Haushaltung, insonderheit dem Ackerbau, höchlich excusiret, daß sie a studiis dadurch sehr abgehalten worden; konten denselben, wie gern sie auch wolten, wosern sie für sich und die Ihrigen das tägliche Brod, und zwar nur in *parva et tenui quantitate*¹³⁾ haben wolten, nach Gebühr nicht obliegen. Dieselbe sein gleichwol aufs getrewlichste ermahnet worden, die *Bibel lectione non interrupta*¹⁴⁾ sich fleißig bekand zu machen, auch gute *compendia theologica* als *Dieterici Hutteri*¹⁵⁾ und anderer, bevorab derer, dazu sie in *juventute et studiorum cursu* sich gewehnet, zu evolviren, worinnen sie *assiduitatem pro virili promittiret*. Wiemol etliche über Vermuthen sich bedünken lassen, sie sein nicht schuldig, sich solchem colloquio zu submittiren, weil sie einmahl ante ordinationem examiniret worden. Zeigen auch wol mit Geberden und Worten ihren Unwillen an. Da es ja die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß der Visitator wisse, wie es mit der Prediger Geschicklichkeit eine Gelegenheit habe, und wie sie a tempore ordinationis in ihren studiis zugenommen haben; weil ja Paulus haben will, daß des Timothei Zunehmen offenbar werden solle.

Hierauf ist jedes Ohrtes am folgenden, als bestimmten Visitationstage die Visitatio öffentlich in der Kirche verrichtet, die Predigt pastoris angehört, christliche notwendige Visitationsfragen und -erinnerung an Prediger und Zuhörer proponiret und das *Examen Catecheticum*¹⁶⁾ angestellt worden. Woben ich dann folgendes berichten muß, doch nur in genere und insgemein, denn die Specialdeduction hernacher bey jeglicher Kirchen alles umfständlicher geben wird:

1) Ob wol bey ausgefertigter Intimation, und nach Eingang deren von der Kanzel treulich genug angezeigt worden, ver-

¹³⁾ In bescheidenem Maße.

¹⁴⁾ In ununterbrochener Lesung.

¹⁵⁾ Ein bekannter und viel benutzter lutherischer Dogmatiker im Zeitalter der Orthodogie.

¹⁶⁾ Auf obrigkeitliche Anordnung damals eingeführt. Es wird im folgenden besonders eingehend behandelt.

mühe dero hiebevor in anno 1637 ergangenen königl. und fürstl. Patente, worauf ich mich expresse im Ausschreiben referiret, zeitig in der Kirchen zur Visitation, als zu 7 Uhr früh morgens, besammen zu sein, So ist man doch demselben an meisten Orten nicht nachkommen. Man hat oft für halbwege neun, oder gar nicht für neun, anfangen können.

2) Ob wol Mann und Weib, Junge und Alte convociret worden, hat sich doch dabey großer Mangel befunden. An etlichen Orten waren wenig Weiber, an etlichen Orten fast keine oder gar wenige alte Männer. Die andern hatten ihre Kinder, Knechte und Mägde hergeschicket, ohne Zweifel sich besorgende, daß sie wegen ihrer stets anhängenden Rudität (!) übel bestehen würden. Und war in Schmerzen anzusehen, weils die Leute nach gewissen Dorffschaften zum Examine fürgefordert wurden, wie so viele Wirte und Wirtinnen mangelten. Sonsten ließ sich in der Kirchen auswendig ansehen, als wenn eine ziemliche Frequenz besammen were. Aber bey besagter Particularaufforderung einer jeglichen Bauernschaft war der Mangel an Männern und Weibern, insonderheit Wirten und Wirtinnen, sehr groß. Was die eigentliche Ursache sey, warumb so viele abwesend, konnte man nicht eigentlich erfahren. Es ward beständiglich berichtet, daß die Patroni und Kirspel Junckern hieran nicht schuldt hetten; als die gar ernstlich ihren Unterthanen geboten, Königlichem und Fürstlichem Befehl zu pariren und zur Kirchen zu kommen. Etliche wollen sagen, obgleich die Obrigkeit befohlen, zur Kirchen zu gehen, so hatten nichtsdestoweniger die Voigte die Leute zu Hofe- oder Feldarbeit berufen. Vielen wird ohne das für dem Examine gegravet (!) haben. Es ist den Predigern ernstlich anbefohlen, den O b r i g k e i t e n solche Absenten anzuzeigen, damit sie gebührllich gestrafet werden. Und wolte wol hochnöthig sein, daß nochmals die hohe Landesfürstl. Obrigkeit gar scharfen ersten Befehl deswegen ergehen ließe, nebenst harter Bedrohung unausbleiblicher Strafe; auch Verordnung derer, so allemahl auf die Absentes Achtung geben,¹⁷⁾ und selbige den Obrigkeiten, daß sie zu gebührender Strafe gezogen werden, nahmkündig machen sollen. Denn sonst hoch zu besorgen, daß je länger je mehr successu temporis¹⁸⁾ man bey den Visitationen ledige Kirchen und Stühle vorfinden möchte!

¹⁷⁾ Das war die Aufgabe der „Brüger“ oder der sogenannten „Eidgeschworenen“, ein zu Kirchzuchtzwecken damals auf obrigkeitliche Anordnung geschaffenes, wenig beliebtes Amt.

¹⁸⁾ In der Folge der Zeit.

3) Bey etlichen Kirchen, bevorab die etwas lang und groß, begab sich unter dem Examine zimliche Unordnung. Daß, wann eine Dorfschaft für den Altar zum Examine gefordert ward, die anderen Zuhörer inmittelst nicht geringen Tumult anrichteten, schweketen und hatten andere Sachen für, die unnütz waren und an dem heiligen Orth nicht dieneten. Waren woll so unbändig, ob man ihnen gleich hart zuredete, ja zurief, sie zur Stille und fleißiger Aufmerk- und Anhörung dessen, was gehandelt ward, ermahnte und fast umb Gottes willen bat, oder, wann das nicht helfen wollte, mit harten Dremworten ihnen begegnete, Sie gleich solches wenig achteten; die hinunter nach dem Westen stunden und die Thüre offen sahen, liefen wol mit Hauffen, wo es ihnen, ihrer Meinung nach, zu lang mehrete, gar hinaus. Ist zwar solches an wenigen Orthten geschehen, soll aber doch, bey so heiligem und wolgemeintem Werke, an keinem Orthte geduldet werden. Darumb denn getrewlich genug befohlen worden, solchen Muthwillen den Obrigkeiten anzudeuten, damit diese Freveler gebürlich bestraffet würden.

4) Ob woll in vorbesagter Intimation an die sämtliche Prediger begehret worden, ihre *Gravamina*¹⁹⁾ schriftlich zu übergeben so ist doch solches an den allerwenigsten Orthten geschehen. Was die Ursache sey, kann man zwar eigentlich nicht erfahren; es scheint aber aus den Discursen weitläufig, daß sie sich des daher entstehenden Hasses, Abbruches des Salarii und anderen Accidentien befürchten, bevorab weil Parochiani in *persolvendis*²⁰⁾ *stipendiis* wol so mit ihnen umgehen wollen, daß sie mehr *ex ipsorum gratia* dependiren, denn ihr *salarum* als ein *debitum* fordern sollen. Wie denn gewißlich mit vielen Predigern so bewandt, daß sie zu ihrer Haus- und Unterhaltung und zimlichen Auskommen nöthige Dinge mehr *ex gratia* erbitten müssen, denn daß sie sich auf ein *Debitum ex jure vocationis* beruffen wolten. Dahero sie also muthmassen, würde die *annotatio gravaminum* von ihnen geschehen und *visitatori* offeriret, daß sich alsdann das liebe tägliche Brod, *quo carere non possunt*, und welches zu diesen harten, schwirigen und hochbedrückten Zeiten²¹⁾ ohn das sauer und schmer wird, allgemehlich zu ihrem und der ihrigen merklichen Schaden mehr und mehr verlieren würde. Ja ver-

¹⁹⁾ Beschwerden.

²⁰⁾ In der von Schreiberhand angefertigten Abschrift steht *persolventis*. Offenbar ist der Sekretär des Lateinischen nicht ganz mächtig. Das zeigt sich auch weiterhin des öfteren.

²¹⁾ Es sind die Zeiten des dreißigjährigen Krieges.

meinen wol, wenn sie gleich eins und anders in Schriften klagten und offenbahren, Visitator solches ferner, der schuldigen Gebühr nach, an die hohe Landesfürstliche Obrigkeit brächte, die Hülfe aber und Execution so bald nicht erfolgete, oder wol gar ausbliebe, wie sie leider nicht allewege propter infinitam negotiorum aliorum molem damit bey diesen hochgefährlichen Zeiten die Hohe Obrigkeit mehr denn zuviel beladen ist, erfolgen kann. So hetten sie bei den ihrigen nur Haß und Feindschaft und doch keine Remedirung umb besagter Ursache willen, erlangt. Worinnen denn wol guter christl. heilsahmer Rath hochnötig were. Was aber die Prediger bey dieser Visitation mündlich berichtet, dasselbe ist fideliter in die Feder gefasset, und sind gestalten Sachen nach et pro ratione defectuum adhortationes et dehortationes ad populum angestellt, auch Prediger serio ermahnet worden, zu gehorsamen deme, was im Namen der hohen Obrigkeit die Visitatores begehren, und den eventum dem, der aller Menschen Herzen in seinen Händen hat und lenket sie, wohin er will, zu befehlen.

5) Bei dem Examine catechetico ist in diser Visitation unter den Zuhörern große Ungleichheit befunden. Die Ruditet und Unwissenheit bleibet in den Alten, die zur Schule niemals gegangen, sehr stecken, also daß ein starkes Gebet zu Gott und große Mühe und Arbeit dazu gehören will, ihnen den Catechismum dermassen bezubringen, daß sie von ihrem Glauben und Christenthumb etwas deutlich und verständlich fassen, hersagen und behalten mögen. Das empfindet jeglicher Prediger an seinem Orthe und klaget darüber mit Schmerzen und Seufzen. Doch sind unter den Alten auch solche, die, ob sie gleich zur Schulen nicht gegangen, gleichwohl zimlichen Bescheid geben können und durch Gottes Gnade auf die Predigten und Verlesung des Catechismi fleißig acht geben. Woraus zu vernehmen, wann nur die Alten aufmerkende Ohren und Herzen zur Kirchen mitbrachten, sie können wol etwas nützliches und zu ihrer Seligkeit erbauliches lernen, ob sie gleich in der Jugend sind verseumet worden. Denn ja alle und jede Worte des Catechismi und die dazu gehörige Fragen gar kurz, schlecht (schlicht), deutlich und einfältig, daß sie sich mit Wahrheit im wenigsten leicht zu entschuldigen haben, und mit ihren nichtigen Fürwendungen durchaus nicht zuhören, vielmehr aber aus dem Schlaf aufzuwecken und zum Aufmerken anzutreiben sein. Ists nicht zu erbarmen, was von häufigen Geschäften und sonst in gemeinem Leben vorleuft, dazu haben sie Gedächtnis genug, wie man an ihnen erfähret. Und in so hochwichtigen Glaubens- und Seligkeitsachen, die ihnen so oft, so

deutlich vorgekeuet und eingebildet werden, wenden sie ihre Vergessenheit für. Wie kann Gott dem Herrn solches gefallen?

Unter dem Jungen Volke ist ebener Gestalt diese Ungleichheit zu finden. Die zur Schulen gangen sein oder noch gehen, die antworten also, daß man kann friedlich sein. Es ist aber nicht ohn, es werden demnach beide, Junge und Alte, durch diese hochlöblich angeordnete Visitationes dermassen erstimuliret, daß sie mehren Fleiß, denn zuvor geschehen, anwenden, den Catechismus zu lernen, als die Erfahrung Gott lob gegeben. Die Alten lassen sich von den Jungen vorbeten,²²⁾ gehen wol auf dem Wege nach Hofe und sonsten und beten mit einander, befragen sich, so gut sie können. Und soll gewißlich nicht geleugnet werden, daß durch dieser beyder Jahre Visitation viel Gutes und Aufmerkens ist entstanden, das sonst nachgeblieben were. Man verhoffet auch, wie sie denn an vielen Orten gutwillig und beständiglich angelobet, daß in mehr folgenden Jahren mehrere Besserung durch Gottes Hülfe erfolgen werde, daran wir auch im wenigsten nicht zu zweifeln haben. Thun sie nur ihren Fleiß, Gott wird wol Gnade verleyhen!

Zum Höhesten wird daran gelegen sein, daß die Christlichen Prediger mit ihren Zuhörern im Fragen und Examinieren aufs einfältigst und deutlichst handeln, ein Ding oft und langsam, mit einerley Worten inculciren²³⁾ und wiederholen, denn es ihnen so einfältig und vielfältig nicht gesagt werden kann, sie bedürfens immer noch mehr. Zu Beförderung dessen wollte hoch zu wünschen sein, daß man gar einfältige deutliche und in allen Kirchen gleichförmige Fragen schlecht und recht auf die Worte des Catechismi gerichtet mit Hindansehung aller fremden Fragen hatte, dazu man im Examine die Leute gewöhnen konnte. Man findet diese Fragen sehr ungleich, bei diesem Prediger so, beim andern anders. Jeglicher faffet sie nach seiner christlichen Meinung und Intention. Ist an sich nicht zu tadlen, aber der schlechten (schlichten) Zuhörer halber muß man sehr sorgfältig sein. Eine einige beständige Art wäre sehr nütze. Desgleichen wäre sehr gut, daß der Catechismus oft und viel gelesen würde, wie, Gott sey dank, in J. F. G.²⁴⁾ Lande und Ampter Kirchen einförmig und überall geschieht. Denn 1) in denselben an jedem Predigttag, das ganze Jahr durch keinen Sonn-

²²⁾ Zur Konfirmandenunterweisung gehen heißt heute noch auf dem Lande zum Beten gehen („ton Beden gahn“).

²³⁾ Einkäuen.

²⁴⁾ Ihro Fürstl. Gnaden.

Fest- oder Betetag ausgenommen, der Küster mitten in die Kirche oder sonst an bequemen Orth, da er von allen kann gehöret werden, tritt, nach dem Psalm „Wir gläuben“ oder welcher der letzte Psalm vor der Predigt ist, und lieset jedesmal ein Stück des Catechismi mit der Auslegung, wie sie nacheinander folgen, sambt der Beichte, Fragestücken, Morgen- und Abendsgebeten. 2) der Prediger gleichergestalt an jedem Predigttag, wie jetzt gemeldet, nach geendigter Predigt von der Cangel, vor dem gemeinen Gebete, die fünf Hauptstücke des Catechismi, ohn Auslegung, mit der Beicht und Fragestücken, 3) und denn am Mittwoch, wenn er den Catechismus prediget, so lang er in einem Stück versiret, dasselbe Stück mit der Auslegung allezeit loco textus sein klar, deutlich, verständlich und langsam lieset und betet: damit durch so vielfältige, unaufhörliche Repetition die Leute, wie hart und unwissend sie auch sein, dennoch endlich durch Gottes Gnade und des Geistes Kraft den Catechismus lernen mügen. Solches würde außer Zweifel auch bei den Adlichen Kirchen nicht ohne Nutz und Frommen abgehen. Konntens auch etlicher Orten anstatt des Küsters erwachsene Knaben, wo man dieselbige hat, verrichten; were solches nicht ungerathen. Ist ja für aller menschlichen Vernunft nicht möglich noch gläublich, wenn einer auf so oftmal und auf einerley Weise, mit einerley Worten wiederholte Erzählung des Catechismi Achtung geben und nicht in Wind schlagen will, daß derselbe nicht allgemehlig solche christliche Hauptstücke und Fragen und Gebete behalten sollte. Es ist ja nicht weilläuffig, ist auch nichts tunkels (dunkles) drein; alles so hell und klar, daß es ein Kind verstehen kann. Darumb gewißlich für Gott im Gewissen ganz keine Entschuldigung statt haben kann.

6) Die Schulknaben haben sich an vielen Orten wol und häufig bei 20., 30., 40., 50, ja fast 70 eingestellt, die ihren Catechismus theils mit, theils ohne Auslegung, wie auch andere Sprüche Göttlicher Schrift, und christliche Gebete fertig haben recitiren können. Da denn etliche Küster und Schulmeister die Kinder, sowol Knaben als Mädchen, zu deutlicher Pronunciation²⁵⁾ aller Siellaben also gewehnet, daß es nicht ohne Lust anzuhören gewesen. Und ist bey dieser Visitation, wo die Kinder sein fertig das ihrige haben beten und recitiren können, den Alten und Zuhörern ausführlich angezeigt und für Augen gestellet, wie es so ein löblich und Gott wohlgefälliges Werk were, wenn man

²⁵⁾ Aussprache aller Silben.

die Kinder fein zeitig zur Schule schickete und in fundamentis pietatis²⁶⁾ unterweisen ließe.

Aus welchem allen augenscheinlich zu vermerken, daß der liebe Gott bey diesem heiligen Visitationswerke in Gnaden sey, und vieler Menschen Herzen, Gedanken, Thun und Wesen krefftiglich also regire, daß sie sehen, wie gut es die Hohe Obrigkeit meine, und daß sie ihrer eignen Seligkeit halber schuldig sein, sich anders anzuschicken, denn vor diesem geschehen. Sonsten finden sich allenthalben der Enormiteten und Defecten nicht wenig, sondern mehr, denn lieb sein muchte. Wie denn zu dero Behuf durch Gottes Beystand ich jezo ferner sowol das Lobwürdige als das Strafbare bey jeglicher Kirchen und wo sonst sonderbahres an jedem Orte vorgefallen und verrichtet worden, etwas weitläufiger deduciren und ausführen will.

Zu Klipleff.²⁷⁾

Pastor stellet Verhör an mit seinen Pfarrkindern aus dem Catechismo umb die vierte oder sechste Woche nach vollendetem Gottesdienst, ohn vorher geschehene Anmeldung, damit sie nicht ausbleiben; läßt die Kirchthüren zumachen, damit von den Anwesenden niemand entwandere. Lieset von der Cangel illam partem Catechismi nach jeder Predigt, davon er künftig mit ihnen Examen anstellen will, fahret hernacher fort zum andern, zum dritten Stück, und so weiter. Notiret fleißig seine Confitentes,²⁸⁾ desgleichen wieviel jedes Jahr geboren, wieviel gestorben, wieviel copuliret.²⁹⁾ Christliche Gewohnheit ist, daß die Eheverlöbniß in der Kirchen und dabey von dem Pastorn nöthige heilsame Erinnerungen geschehen. Die Confitenten höret Pastor am Sonnabend, ausgenommen schwangere Frauen, die weiten Weg haben und der Geburt nahe sein. Wie auch die Diener zu Hofe, die er nicht dahin bringen kann, wie er saget, daß sie am Sonnabend beichten. Ist aber an

²⁶⁾ In den Grundlagen der Frömmigkeit.

²⁷⁾ Im Gute Seegaard, südlich von Apenrade. „Zur Wahl des Predigers präsentiert das Gut Seegaard, welchem das Patronat zusteht. Die Gemeinde wählt“ (vergl. J. v. Schröder, Topographie des Herzogthums Schleswig, 2. Auflage, Oldenburg 1854, S. 285). Auf Seegaard saßen damals die v. Ahlefeld.

²⁸⁾ Seine Beichtkinder.

²⁹⁾ Damals beginnen in den meisten Kirchspielen unseres Landes die Kirchenbücher, vergl. W. Jensen, Die Kirchenbücher Schleswig-Holsteins. (Neumünster 1936), S. 8 ff.

die Polizeynordnung verwiesen und verwarnet worden, davon nicht abzutreten.

Bei Begräbnissen der Toten wird ein Collect gesungen und drey-mahl Erde von dem Prediger auf den Sarg geworfen mit diesen Worten: Mensch, du bist Erde . . .

Viele Fremde geben sich an und begehren die Copulation, wie insonderheit an diesem Orte gebräuchlich. Pastor aber siehet sich für, wie ihm nicht anders gebühret. Wollte derwegen einen Spielmann von Tundern mit einem Weibe, so von anderm, der ihr nahe verwandt, geschwängert, nicht copuliren. Die sein hernach gen Quarß kommen und copuliret worden. Welches doch der Pastor zu Quarß da er darumb befraget worden, wie hernacher folgen wird, nicht bekennen wollen.

Pastor begehrete wol eine feine große dänische Bibel, weil auch dänisch allhie geprediget werd, bey der Kirchen zu haben. Der Kirchen, die gutes Vermögens sein soll, konnte die Bezahlung solch einer Bibel an ihren Gebungen ein geringer Schade sein, und bliebe auch diese Bibel bey der Kirchen fort und fort.

Der Kirchhof ist allerdings nicht wol verwahret. Schafe und Lämmer liefen mit Haufen darauf.

Gute Glocken sein allhie. Aber der Thurmb ist nicht gar fest; der sich sehr beweget, wan man mit den Glocken leutet.

Zwene Eheleute, die sich vor der Hochzeit ungebührlich zusammen gethan, haben an einem Sonntage zugleich vermüge königl. und fürstl. Kirchenordnung, andern zum guten Exempel, offenbare Buße gethan.

Der Schulen Verwaltung hat große Noth und Mangel gelitten die ganze Zeit über, da Severinus³⁰⁾ ab officio suspendiret, wie wol er auch vorhin, da er im Amte war, gar unfleißig und mit vielen Lastern behaftet gewesen. Daher dann im Consistorialgericht durch Urtheil und Recht ihm die Remotion zuerkannt worden.

Das Eheweib, so ihr Kind unversehens tod gedrucket,³¹⁾ erwartet noch, was die hohe Obrigkeit wegen der offenbaren Buße oder anderer Strafe verordnen werde. Wills gerne leiden, bereuet ihre Sünde von Herzen und gehet inmittelst gleich andern zum Heiligen Abendmahl.

³⁰⁾ Der Schullehrer.

³¹⁾ Vergl. Kirchenordnung von 1542 (Schriften 1. Reihe, 10. Heft, S. 68): „hing zusammen mit der damaligen Beschaffenheit der Betten“.

Weil Pastor keine eigene und auf seine Person gerichtete Vocation hat, sondern bis dahero nur an seines antecessoris Vocation, seinem Bericht nach, verwiesen ist, als ist er abermahls erinnert worden, eine eigene Vocation von seinen patronis zu fordern.

Ihm ist auch ernstlich fürgehalten, wie so gar unbesonnenerweise er neque calide neque frigide ³²⁾ auf das an ihn ergangene königliche und fürstliche Schreiben, wegen bewuster Concubinen, geantwortet, ja daß er noch dazu seine höhere Unschuld prätendiren, nichts agnosciren, depreciren oder zur Besserung sich anerbieten wollen. Worauf er gleichwohl, nach eingeführten Erinnerungen, sein Verbrechen erkannt und bekannt, sich auch vor höchst gedachten Schreiben hinfüro gemäß zu bezeigen getreulich angelobet; worzu man sich verläßet.

Er hat nicht geringes Geld in sein Haus gesteckt, dasselb zu bessern, hat aber wenig wieder bekommen. überschlag ist zwar gemacht, was jeder Hufner geben solle, kommet aber langsam aus, und ist ohnedas das Haus noch schlecht und bawfellig. Möchte die Kirche, die vermügen sein soll, per dispensationem supremi magistratus, citra consequentiam, etwas darzuschießen, die patroni Bamholz verehren, die Hausleute das Tach (Dach) schaffen, als könnte ihm geholfen werden; und war ja dasselbige nicht unbillig.

Er hat auch keine Erstattung bekommen weder Anno 1637 noch 1638 dafür, daß die Visitatores ³³⁾ mit ihren Dienern und Fuhrleuten von ihm bewirtet worden sein, welches ihm doch mit allem Recht gebühret. Wie denn auch die Visitatores selbst, weder hie, noch an andern Örthern mehr, bevorab im Fürstenthumb Schleswig, so wol pro labore, als auch zu Fuhrlohn und Dieners Trinkgelbt, garnicht bekommen, praeter morem in horum Ducatum ecclesiis Observation; dahero sie auf ihren eigenen Kosten, soviel besagte Kirchen, die nicht gegeben, belanget, dem Fuhrmann und Diener zahlen müssen.

Ein Todtschläger unter Hans von Ahlesfeldt ist von den Sandleuten, da es zweifelhaft war, ob dieser oder ein ander, so auch mit dabey gewesen, gethan, zum Todtschlag erkannt; ist aber von ihm, Hansen von Ahlesfeldt, als seiner Obrigkeit mit dem Leben begnadet und noch zur Stelle. Des Entleibten Freunde,

³²⁾ Weder warm noch kalt!

³³⁾ Der Amtmann oder der Amtschreiber und der Propst.

die unter Friedrichen von Ahlefeldt gehören, wollen die angebotene Mannbuße nicht annehmen; darüber sie beiderseits vom Heil. Abendmahl bleiben.

Ein Weib hat in ihrem Hause das verbotene Siebe laufen⁸⁴⁾ lassen. Ward öffentlich in visitatione fürgestellt. Sagte, sie hätte nicht gewußt, daß das etwas Böses wäre. Bekannte gleichwol, als sie dabei gestanden, und das Werk fortgehen sollte, hette sie das heilige Kreuz geschlagen; denn, wenn sie das thäte, konnte ihr nichts schaden. Ist ihr darauf ihre abscheuliche Sünde geschärfet und sie zur offenbaren Buße ermahnet worden. Daran sie aber nicht will, bis es ihr Junker gesagt. Ist ihr geantwortet: Gott selbst und die Hohe Obrigkeit an Gottes Statt hätte schon in der Kirchenordnung und anderen christlichen Mandaten und Constitutionen befohlen, daß solche öffentliche Sünde öffentlich sollen gebeichtet und bekannt werden.

Umb die Kirchenrechnungen weiß der Pastor nichts, hat sie niemals gesehen; sein auch in visitatione nicht produciret worden.

Zu Quarß.⁸⁵⁾

Pastor alhie, Ripensis Danus, redet und prediget nur dänisch. Verstehet, wie er sagt, kein Teutsch; ein Mann bey 60 Jahren, gebrauchet sich der lateinischen Sprache bey dem Visitatore, so gut er kann. Schwachheit läuft mit unter, wie er selber erkennet. Abhibiret in seinem Amte Bücher, so in Dania gedrucket. Was von Ordnungen, Constitutionen und Mandaten ihm zugeschicket wird, läßt er danice vertiren und lieset sie also ab. Bezeuget für Gott, daß er sein Amt nach Vermögen thu. Examiniret zu Zeiten seine Zuhörer öffentlich aus dem Catechismo, hält doch keine gewisse Zeit und Ordnung. Admittiret niemand zur Beichte am Sonntage morgen, denn nur schwangere Frauen; wie auch die Hofediener, sagend, er könne sie nicht abweisen, weil es seiner Obrigkeit Diener seien. Ist hierin gleicher gestalt wie der Pastor zu Kliplev gewarnet worden. Hat auch angefangen, zu notiren confitentes, auch die geboren, gestorben, copulirt seyn, nachdem er dessen 1637 bey der Visitation erinnert worden. Vermahret den

⁸⁴⁾ Ein häufig geübter Aberglaube; vergl. Lübben-Walter (Mittel-niederdeutsches Handwörterbuch 1888), S. 347 „dat seve lopen laten“, und E. Feddersen, S. 547.

⁸⁵⁾ Südöstlich von Apenrade, im adeligen Gute Langaard, das bis zum Jahre 1726 zum Gute Seegaard gehörte. „Zur Wahl des Predigers präsentiert der Besizer vom Gute Langaard und die Gemeinde wählt“ (Schröder, S. 414).

Kelch sampt der Patene und den Kirchenschlüssel. Der Rüster aber das Meßgewand. Dies läßet etwas unförmlich sein. Wäre sehr gut, überall gleichförmige Art und Weise hierin zu haben, und daß solch Kirchengesäß an einem sichern und gewissen Orte aufbewahrt würde.

Glöckturm ist sehr schlecht und bei der Kriegszeit³⁶⁾ übel eingerichtet. Hängen nur ein Glöcklein drein.

Tauben finden sich auf dem Kirchhofen, der nicht wohl verwahrt und an vielen Orten durchsichtig. Ist angezeigt, solches bessern zu lassen, inwiewol die Leute unvernünftig sein, das Kirchengebäude nach Nothdurft im Bestande zu erhalten. Mußten ohne Zweifel die Patronen das Beste thun.

Rüsters Haus sehr schlecht, und kein Raum zu den Schülern, die sich ohn das, vielleicht auch um dieser Ursache willen, gar wenig drinnen finden.

Der Kirchhof ist übel verwahrt, die vestigia pecorum sein allenthalben vorhanden.

Indem der Pastor beschuldigt ward, als hätte er fremde Leute aus Tondern, mit deren Ehesachen es gar unrichtig gestanden, copuliret, als ward er mit Fleiß und Ernst befraget, ob er auch fremde Leute copulirte. Er geantwortet, er täte es nicht, er kenne denn die Leute. Und als er etliche Mal wiederumb befraget ward, blieb er beständiglich bei seinem Nein. Wer ihn wollte beschuldigen, der sollte es ihm überweisen. Er hat sich aber hernach befunden, daß er schuldig war, worauf denn aus der Regierung die suspensio ab officio zur Straffe erfolget.

Der Gefattern sein bey der Taufe vor diesem fünf gewesen. Es berichtet aber Pastor beständig, daß jetzt nicht mehr denn drey, vermöge der Königl. und Fürstl. Polizeyordnung,³⁷⁾ admittiret werden. Man hoffet, daß er mit Grunde dies rede.

Pastor begehrte auch wol, bey dieser Kirchen eine große dänische Bibel zu haben.

Das Kirchenbuch ist nicht produciret. Die Rechnungen aber sollen jährlich in Gegenwart des Pastoris gehalten werden; der dann berichtet, daß die Einkünfte sehr schlecht und geringe. Wie auch bei der ersten Visitation 1637 angedeutet und dies dahin angezeigt worden, daß von den geringen Hebungen gleichwol

³⁶⁾ Wohl im Kaiserlichen Krieg.

³⁷⁾ Die Zahl der Gefattern ist damals obrigkeitlich festgesetzt worden. Man hatte wohl bis zu sechs und sieben.

eine Tonne Biers bekommen. Weiln aber die Visitatores solches für unbillig erachtet, als ist von dem an solche Ausgabe von der Kirchen nicht gefordert, noch zu Rechnung gebracht worden.

Zu Beltingen.³⁸⁾

Weiln hie zwoe Prediger sein, als wird an allen Sonntagen in der Frühpredigt der Catechismus zu großem Nutz der einfältigen Zuhörer erkläret, folget also fort drauff die andere Predigt.

Am Sonntage morgen confitiren schwangere Frauen, gar alte Leute und zu Zeiten etliche Diener vom Hofe, wann sie vorigen Tages etwas Notwendiges zu verrichten gehabt. Ist hie und an allen Orten, da dieses fürgefallen, angezeigt, daß die Königl. und Fürstl. Policeyordnung solche Exceptiones³⁹⁾ nicht hätte. Ubi jam lex non distinguit, ibi neque nos distinguere debemus.⁴⁰⁾

Examen Catecheticum halten die Prediger öffentlich nach Gelegenheit der Zeit, nehmen eine Dorfschaft nach der andern für. Die Zuhörer bleiben alsdann sein zusammen. Ja die Jungen, wie sie berichten, sollen die Alten lehren, wann sie nach Hofe gehen, den Catechismus beten, da sie zuvor auf solchen Wegen wol leichtfertige Gespräche für gehabt, wo nicht gar gefluchet.

Prediger zeichnen fleißig auf die Confitentes, natos, defunctos, copulatos.⁴¹⁾ Weil ein weiter Weg von den Dörfern zur Kirchen, so gehen die Predigten an den Sonntagen späte an.

Kollekten werden gesungen beym Grabe vor den beyden letzten Versen des Psalms „Nun laffet uns den Leib begraben“. Wird aber keine Erde auf den Sarg, wie an etlichen Örtern, geworfen.

Die Schule soll zimlich sein. Auch sind auf den Dörfern etliche, die da Kinder lehren.

Eheverlöbniße geschehen selten in der Kirchen. Witwen und alte Leute werden auch wol in den Häusern copuliret. Bey diesen und dergleichen Anzeigungen sein Prediger hie und anderswo auf Polizeiordnung verwiesen.

³⁸⁾ Kirchort im Gute Belting in Angeln. Auf dem Gutshofe saßen damals die v. Ahlesfeld (vergl. v. Schröder, S. 170 ff.).

³⁹⁾ Ausnahmen.

⁴⁰⁾ Ist also nicht zuzulassen.

⁴¹⁾ Der Abschreiber schreibt natus, defunctus, copulatus.

Prediger haben von offenbaren Sünden und Lastern nichts angemeldet. Das Fluchen nicht so gemein,⁴²⁾ wie zuvor.

Mit Wiederbestellung neuer Juraten gehets hie, und anderswo, weiß nicht aus was Ursachen, langsam zu.

Pfarrkinder bleiben alle in der Kirchen bis nach dem Segen. Wenn der gesprochen, wird die Beteglocke geschlagen. Da fallen sie alle auf ihre Knie, thun ihr Gebet, gehen damit zur Kirchen alle eintrechtig hinaus.

Der offene Büßer kommt am Sonnabend im Beichtstuhl, bekennet seine Sünde, die ihm aus dem Geseze mit Ernste vorgestellt und gestrafet werden. Folgenden Tag aber wird er ante altare, nachdem die gewöhnliche Fragen vorhergegangen und von ihm beantwortet, absolviret. Gehet darauf gemeinlich zum allerleztten zum Abendmahl. Gleichheit wäre diesfals hochnötig.

Die Ermahnung ante administrationem coenae wird weder hie noch in meisten der anderen Kirchen nicht gelesen, welches doch der Kirchenordnung wider.

Wenn der Kranke im Karspel vom Pastore will berichtet sein, läßt ers ihm am vorigen Tage wissen, damit ihm Pastor selber einen Wagen schaffen. Will er ihn aber alsofort haben, schicket er den Wagen mit zugleich. Were auch Gleichheit hierin überall nötig.

Weil die Schwöchnerinnen nur selbender ihren Kirchgang halten, vermüge Königl. und Fürstl. Polizeyordnung, entgehet dem Prediger hiedurch das Jahr über, wie denn solche Klage fast überall gehört wird, ein merklich accidens, dessen er doch bey diesen harten, schwierigen Zeiten ungerne entrathen wollte. Darumb sie sämbtlich in andere Wege und Erstattung demüthigt bitten.

Wegen der sonderbaren Newrung, so mit der Tauffe hier und an vielen Orten gehalten wird, da zwar das Kind bald nach der Geburt nur einmal getauffet, aber nach etlichen Wochen wiederumb solenniter in großer Versammlung dargestellet und der Segen darüber gesprochen wird, zuneben andern Verordnungen, so dabey fürfallen, werden guter Rath umb dieses heiligen Sacraments und dessen rechten Gebrauchs willen vermüge der Kirchenordnung sehr nötig und heilsam.

Der Pastor hat noch keine schriftliche Vocation. Ist ihm aber vom Patrono zugesaget, bei dem er sie fleißig fordern will.

⁴²⁾ Im Schwange, üblich.

Die Tauffe allhie in der Kirchen ist nach voriger Weise sehr schlecht. Man hat doch die Hoffnung, daß eine neue solle verfertiget werden. Die Canzel aber ist ganz neu und fein gemacht; das Altar auch wol gezieret. Die Kirchmauer ist noch barmfällig und bedarf Verbesserung.

Die Kirchenrechnung wird nicht alle Jahr gehalten, wie doch bey den Königl. und Fürstlichen Kirchen gebräuchlich. Das Kirchenbuch ist allhie nicht produciret.

Pastor und Diaconus, weil sie keine Schornsteine in ihren Häusern haben, besorgen sich nicht geringer Gefahr.⁴²⁾ Darumb sie umb dieselbe, daß sie gemacht werden, inständigst bitten.

Zu Cappel.⁴⁴⁾

Pastor prediget alle Woche den Catechismus, damit sich niemand über ihn zu beschweren habe, wiewol niemalen die Wochenpredigt allhie gebräuchlich gewesen. Hält allewege getrewlich das Examen Catecheticum publicum mit seinen Zuhörern. Bleiben sie aus, so bleibt die Brüche und Strafe nicht aus. Darin des Patroni Ernst und Eifer höchlich zu loben. Gott gebe, daß allenthalben so geschehe.

Pastor hat angeordnet, daß allewege vor der Predigt, nach dem Psalm „Wir glauben“, wie es in den Fürstlichen Kirchen gehalten wird, durch den Küster verlesen werde ein Stück des Catechismi mit der Auslegung. Er selbst, wann er den Catechismus in der Woche prediget, liest loco textus den ganzen Catechismus ohn Auslegung und also fort das Gebot oder den Articul oder die Bitte oder Frage mit der Auslegung, so in bevorstehender Predigt soll erkläret werden.

Notiret seine Confitenten fleißig. Die kommen am Sonnabend, *exceptis gravitis et aulae ministris*.⁴⁵⁾

Offenbare Buße ist in guter Übung gebracht, wie denn kurz ante visitationem einer, der Fische gestohlen und seinen Hals mit 30 Reichthalern gelöst,⁴⁶⁾ ob wol gar langsam, doch endlich dafür publice poenitiren müssen.

⁴²⁾ Es sind noch Rauchhäuser mit dem offenen Feuerherd auf der Diele.

⁴⁴⁾ Patrone waren die v. Rumohr auf dem nahe gelegenen adligen Gute Röst, vergl. v. Schröder, S. 88 ff., 481 f.

⁴⁵⁾ Schwangere Frauen und Diener auf dem Gutshofe ausgenommen.

⁴⁶⁾ Auf Fischdiebstahl standen schwere Strafen.

Wegen des angegebenen Todtschlägers, davon in relatione superioris anni, der zwar in der Todtschläger Gesellschaft gewesen, aber beständiglich bey seinem Eide und Gewissen zeuget, daß er nicht die Hand mit angeleget, deswegen auch nicht von der Obrigkeit gestrafet, wird nochmals gefragt, wie man sich wegen der offenbaren Buße zu verhalten.

Mit dem Weibe zu Cappel, so sich mit Küffen bestopfet, als wann sie vitiiret und schwanger gewesen, davon in voriger Relation, stehet es noch wegen der Kirchenstrafe so dahin, bis die Obrigkeit darinnen erkennet und Urtheil fället. Ist aber vom Pastore noch dies dabey berichtet, dies Weib habe post visitationem anni superioris bekannt, sie hatte gar wol gewußt, daß sie nicht schwanger wäre, da sie doch zuvor gesagt, sie hatte ex certis indiciis nicht anders gemeinet, denn daß sie schwanger wäre. Der Kerl bleibet beständiglich dabey, daß er für dißmahl ihrer nicht schuldig worden sey.

Wegen der Wagenfuhr zu den Kranken hat Pastor jetzt nicht, wie vorm Jahr geschehen, geklaget.

Wenig Eltern bringen ihre Kinder zur Schule. Es sein in Cappel 150 Häuser, aber der Kinder in der Schule sehr wenig. Pastor siehet nichts destoweniger fleißig auf die Schule. Visitiret sie zu gewissen Zeiten. Ermahnet auch seine Pfarrkinder fleißig, die ihrigen zur Schule zu schicken. Wenns helfen wollte!

Orgel ist hie, wird aber nicht geschlagen, theils weil sie mangelhaft, theils weil die Leute zu Unterhaltung eines Organisten nichts darreichen wollen.

Auf des Pastoren Kirchenländereien in Cappel sind viele Häuser gebauet. Von vielen Jahren her, wie auch vor diesem berichtet worden. Ist ein großer Mißbrauch und Pastori nicht geringer Schade, gegen den geringen Nutzen, den er jetzt davon hat.

Pastor hat endlich ein neues Haus bekommen. Hat in seinem eigenen Hause viele Jahre gewohnet. Dafür ihm aber vom Karspel keine Erstattung geschehen, welches doch billig were.

Hält auf seine Kosten Wein und Brod zum heil. Abendmahl, hat nichts dafür, weder von der Kirchen noch von der Gemeinde.

Das Opfer, so die Sechswöchnerinnen samt ihren Beyhabenden pflegen zu geben, entgehet ihm auch, nicht ohne merklichen Abgang seiner Accidentien. Ist eine gemeine Klage.

Braut und Bräutigam kommen wol mit Pfeifen und Trommeln bis an die Kirche. Pastor vermehrets, soviel möglich, daß sie nicht weiter denn bis an den Kirchhof kommen. Woran er

christlich thut. Soll allenthalben also sein, damit nicht Prediger und Zuhörer in ihrer Andacht turbiret⁴⁷⁾ werden.

Fluchen und schwören bei vielen gemein. Sollen wol Leute ein dem andern bey vielen Tonnen voll zumessen, welches schrecklich!

über den Kirchhof gehet hie der gemeine Weg. Daher die Thüren am Kirchhofe auf unterschiedliche Weise vernichtet werden.

Dienstknechte und Mägde, die in benachbarten Kirchspielen zu Hause gehören und daselbst zu beichten gewehnet, sollen wol, so oft sie beichten wollen, wieder dahin laufen, und soll sich sonst in vielen andern Karspeln dies auch wol also begeben. Were solche Confusion und Unordnung⁴⁸⁾ billig abzuschaffen. Welches dieser und andere Prediger wünschen.

Sehr nötig will sein, wann fremde Leute aus einem Kirchspiel in das andere sich zu wohnen und aufzuhalten begeben, daß sie bewährte Zeugnisse ihres Wohlverhaltens a Pastore ad Pastorem bringen. Denn sich oft große Unrichtigkeiten wegen offener Buße und dergleichen, weil ihr Zustand Pastori nicht bekannt, zutragen.

Hie und an meisten andern Orten wird kein Geld unter der Predigt auf die Bede gesamblet. Wäre doch sehr nötig und christlich, daß es geschehe, bevorab, weil sich heute zu Tage der fremden Exulanten so sehr viel befinden.

Jurati oder Kirchengeschworne sein hin und wieder noch unbeeidiget, unangesehen sie Geschworne heißen.

Die Besuchung der Kranken muß hie und anderswo zu rechter Zeit, ohn Verhinderung des Gottesdienstes und der Predigt, geschehen werden.

Die Kirchenrechnungen werden hie mit Fleiß jährlich in Acht genommen, vom patrono und pastore unterschrieben. Da zu merken, daß die Kirspielleute, die ihre Kirchenstände beweßlich noch nicht gekauft hatten, haben kaufen müssen. Darüber eine gute Summe Geldes der Kirchen zum besten gesamblet und auf Zinsen getan worden. Arme vertriebene Prediger und andere haben in diesem Jahre bey die 25 Mk ex aerario Ecclesiastico bekommen. Wird alles zu Rechnung gebracht. Das Kirchenbuch aber, darinnen solche Rechnungen sein, ist nicht beyhanden gewesen, noch Visitor gezeiget worden. Wäre dennoch hoch nötig,

⁴⁷⁾ Gestört werden.

⁴⁸⁾ Der Abschreiber schreibt „Verordnung“.

solche nachzuschlagen denn darinnen oft solche Nachrichten zu befinden, daran der Kirchen und Pastori gelegen. Gehöret auch solche inspectio ad dignitatem juris Episcopalis.⁴⁹⁾ An etlichen Orten haben Jurati solche Bücher in Verwahrung. Sie werden aber auf ein Weil von ihnen wieder abgefordert.

Bei dieser Visitation waren der Cappler sehr wenig in der Kirchen, nicht der dritte Teil, etwa 20 Wirte, sonst junge Knechte und wenig Frauen. Die noch waren, warteten der Visitation nicht zu ende hinaus, sondern liefen ein nach dem andern weg. Man verhoffet, patronus werde sie auf Anzeige Pastoris gebührlich gestrafet haben.⁵⁰⁾

⁴⁹⁾ Zum kirchlichen Aufsichtsrecht.

⁵⁰⁾ Die Fortsetzung folgt mit dem Kirchspiel Boren.